

Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beilage oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Körnerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 236

Diez, Samstag den 9. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 2231. E. Diez, den 7. Oktober 1915.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1916.

Die Königliche Regierung zu Wiesbaden hat die Aufnahme des Personenstandes für das Steuerjahr 1916 auf
Freitag, den 15. Oktober 1915

festgesetzt.

Zur Herbeiführung einer richtigen Aufnahme des Personenstandes und zur Vermeidung von Doppelveranlagungen bringe ich die sich hierauf beziehenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 zur allgemeinen Kenntnis.

I. § 21. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Personenstandsaufnahme (d. h. am 15. Oktober d. J.) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Einen Wohnsitz hat nach § 1 des Doppelsteuer-Gesetzes vom 22. März 1909. R.-G.-Bl. S. 332, ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Abicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einkünfte zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat. In Gemäßheit des Artikels 39 Nr. 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz muß von dem Wahlrecht bis zum Beginn der Voreinschätzung Gebrauch gemacht werden; eine spätere Ausübung desselben wird bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Ich fordere daher diejenigen Steuerpflichtigen, denen den vorstehenden Bestimmungen gemäß die Wahl des Veranlagungsortes zu steht, in ihrem eigenen Interesse auf, bis zu dem 20. Oktober d. J. der zu-

frändigen Ortsbehörde anzuzeigen, wo sie veranlagt zu werden wünschen.

Preussische Staatsangehörige, die im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in Preußen zu veranlagern.

Die Veranlagung der in § 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, beziehungsweise die gewerbliche oder Handelsanlage, oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden, vorausgesetzt, daß die Empfänger im Deutschen Reiche weder wohnen noch sich aufhalten.

II. § 23. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis, für Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen.

III. § 74. Wer die in Gemäßheit des § 23 von ihm erforderliche Auskunft vertweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister.

Ich ersuche, vorstehende Bekanntmachung mehrmals ortsüblich bekannt machen zu lassen.

Die bei Ihnen hinsichtlich der Wahl des Veranlagungs-ortes eingehenden Vordrucke sind dem betreffenden Vorsitzenden der Vereinskassungskommission, sofern Sie dieses Amt nicht selbst bekleiden, zur Kenntnis und Weitergabe an mich sofort abzugeben.

Sollten Uebertretungen des § 23 des Einkommensteuergesetzes vorkommen, so sind diese mir sofort anzuzeigen.

Kriegsteilnehmer behalten ihren Wohnsitz in ihrer Heimat bzw. Wohnortsgemeinde bei und sind deshalb auch in das Personenstandsverzeichnis aufzunehmen. Ihre Veranlagung für 1916 hat zu erfolgen, wenn die Einkommensquelle trotz ihres Eintritts in das Heer weiter besteht. Ich verweise daher auf meine Verfügung vom 26. November 1914, Nr. 2538, Kreisblatt Nr. 281.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

Nr. 2229 G.

Diez, den 7. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Vorbereitung der Veranlagung für das Steuerjahr 1916 veröffentliche ich hiermit einen Auszug aus § 23

des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juli 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907.

Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen.

Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs oder Gewerbes andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über dies Einkommen, sofern es den Betrag von jährlich 3000 Mark nicht übersteigt, dem Gemeinde- (Guts-) Vorstände seiner gewerblichen Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seines Wohnsitzes auf Verlangen binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf folgende Angaben:

- a) Bezeichnung der zur Zeit der Anfrage beschäftigten Personen nach Namen, Wohnort und Wohnung; eine Verpflichtung zur Angabe von Wohnort und Wohnung besteht jedoch nur, soweit diese dem Arbeitgeber bekannt sind;
- b) das Einkommen, welches die zu a bezeichneten Personen seit dem 1. Januar des Auskunftsjahres oder seit dem späteren Beginn ihrer Beschäftigung bis zum 30. September desselben Jahres tatsächlich an barem Lohn (Gehalt) und Naturalien aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse bezogen haben. Dem Arbeitgeber ist jedoch gestattet, statt dessen für diejenigen Personen, welche bei ihm schon in dem ganzen der Auskunftserteilung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr beschäftigt waren, das in diesem Jahre tatsächlich bezogene Einkommen anzugeben. Naturalbezüge, insbesondere freie Wohnung oder freie Station sind ohne Wertangabe namhaft zu machen.

Diese Pflicht liegt auch den gesetzlichen Vertretern nichtphysischer Personen ob.

Zur Ausführung der Vorschriften des § 23 wird hiermit nachstehendes bestimmt:

Die Bestimmungen des § 23 sollen den Zweck haben, sachgemäße und richtige Veranlagungen zu ermöglichen. Durch genaue Befolgung der Vorschriften wird erreicht, daß unrichtige Veranlagungen und die damit verbundenen Weiterungen vermieden werden. Es sind deshalb auch für die nächstjährige Veranlagung die Bestimmungen des § 23 genau zu beachten. Von der Befugnis, Auskünfte von den Arbeitgebern einzuziehen, ist in allen den Fällen Ge-

brauch zu machen, in denen ohne Mitwirkung des Arbeitgebers die richtige Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens in Frage gestellt ist. Zwecks Erlangung dieser Auskünfte haben sich die Herren Bürgermeister an die Gemeinde-Vorstände der gewerblichen Niederlassung der Arbeitgeber zu wenden, da nur diesen die Auskunft von den Arbeitgebern erteilt wird. Die Herren Bürgermeister haben zu diesem Zweck an die Gemeindevorstände der gewerblichen Niederlassung der Arbeitgeber Listen von denjenigen Arbeitnehmern einzusenden, über deren Arbeitseinkommen eine Auskunft gewünscht wird. Die Listen sind nach Arbeitsstätten zu trennen und in jede Liste sind nur die Arbeiter aufzunehmen, die an ein und derselben Arbeitsstätte beschäftigt sind.

Damit die Fertigstellung der Veranlagungs-Arbeiten nicht demnächst einen Aufschub erleidet, sind die Listen, wenigstens soweit ortseingeseffene Arbeiter in Frage kommen, sofort aufzustellen und den Gemeinde-Vorständen der gewerblichen Niederlassungen zur Weitergabe an die Arbeitgeber zu übersenden.

Hierdurch wird erreicht, daß die Arbeitgeber die Listen gesammelt erhalten und zu ihrer Ausfüllung genügend Zeit haben. Ergibt sich nach der Personenstands-Aufnahme, daß Arbeiter bei Aufstellung der Listen vergessen wurden, so kann für diese in kurzer Zeit noch die Auskunft eingeholt werden.

Ohne Rücksicht auf das an ihn gehende Ersuchen ist der Gemeindevorstand der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers aber auch von Amtswegen verpflichtet, die bei ihm eingehenden Nachrichten, die das Einkommen von Arbeitnehmern betreffen, die in anderen Gemeinden ihren Wohnsitz haben und veranlagt werden, an den Gemeindevorstand der Wohnortsgemeinde weiterzugeben.

Die Arbeitgeber können nun Auskunft erteilen über das Einkommen, welches der Arbeitnehmer

1. seit dem 1. Januar des Auskunftsjahres oder seit dem späteren Beginn seiner Beschäftigung bis zum 30. September desselben Jahres (für 1916 also vom 1. Januar 1915 bis 30. September 1915) an barem Lohn und Naturalien bezogen hat,
2. in dem ganzen der Auskunftserteilung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr (für 1916 also die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1914) an barem Lohn und Naturalien bezogen hat, d. h. wenn der Arbeitnehmer während dieser ganzen Zeit in dem Betriebe beschäftigt gewesen ist,
3. während der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis Ende September d. Js. (für 1916 also die Zeit vom 1. Oktober 1914 bis Ende September 1915) an barem Lohn und Naturalien bezogen hat, d. h. wenn der Arbeitnehmer während dieser ganzen Zeit in dem Betriebe beschäftigt gewesen ist.

Erteilt der Arbeitgeber Auskunft gemäß Ziffer 1, so ist der Verdienst unter Benützung der Tafeln auf ein volles Jahr umzurechnen. Wird jedoch Auskunft gemäß Ziffer 2 oder 3 erteilt, so ist der Arbeitsverdienst zu schätzen und die Auskunft ist lediglich als Anhalt für die Schätzung zu benutzen.

In allen Fällen ist zu beachten, daß von dem Brutto-Einkommen die gesetzlichen Abzüge gemacht werden müssen. Hierzu gehören nicht nur die Beiträge zu Kranken-, Invaliden- usw. Kassen, sondern auch die von dem einzelnen Arbeiter zu leistenden und aus dem Lohne zu bestreitenden Ausgaben zur Beschaffung von Werkzeugen oder Rohmaterialien und für Fahrten zur Arbeitsstätte.

Genaue Befolgung dieser Vorschriften wird erwartet.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

Aufforderung.

Zur Herbeiführung einer richtigen Veranlagung und zur Vermeidung von Einsprüchen und Berufungen stelle ich den Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen von jährlich 3000 Mark oder weniger haben, anheim, die Abzüge an:

1. Schuldzinsen,
2. Renten und dauernden Lasten, die auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen,
3. Beiträgen zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen,
4. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungs-Angehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden,
5. Schuldentilgungsbeiträgen,

welche sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1916 berücksichtigt haben wollen, bis zum 20. Oktober d. Js. bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzumelden und auf Verlangen der letzteren durch Vorlage der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämien-Quittungen, Policen usw.) nachzuweisen.

Ferner wird allen Steuerpflichtigen zur Vermeidung von Doppelveranlagungen und Berufungen sowie zur richtigen Verteilung der Gemeindesteuern empfohlen, der Ortsbehörde ihres hiesigen Wohnortes anzuzeigen:

1. ob und wo sie einen zweiten oder weiteren Wohnsitz haben und an welchem Orte sie veranlagt zu werden wünschen,
2. ob und wo sie auswärts Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben, und welches Einkommen ihnen daraus im Kalenderjahr 1915 zugeflossen ist,
3. ob Kindern oder anderen Familien-Angehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird, wie diese heißen und wieviel eigenes Einkommen sie haben.

Der Vorsitzende.**der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.****An die Herren Bürgermeister.**

Sie werden ersucht, vorstehende Aufforderung mehrmals ortsüblich bekannt machen zu lassen.

Ueber die angemeldeten Abzüge ist genaue Kontrolle zu führen.

Auch empfiehlt es sich, die Eintragungen in die Kartenblätter sofort vorzunehmen. Die seit dem 1. April 1907 zur Verwendung kommenden Kartenblätter bieten hierzu auf den Seiten 3 und 4 genügend Raum.

Soweit sie wirklich abzugsfähig sind, sind sie demnächst bei der Aufstellung der Steuerlisten zu berücksichtigen. Bezüglich der Abzugsfähigkeit der vorgenannten Ausgaben verweise ich auf die Bestimmungen des § 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 und Artikel 4 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906.

Der Vorsitzende**der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.****Duberkadt.**

Berlin, den 10. September 1915.

Bekanntmachung.

Dem (Titel) beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß die Fahrpreismäßigung für Angehörige kranker, verwundeter oder gestorbener deutscher Krieger zur Vermeidung zutage getretener Härten fortan auch den Großeltern und Enkelkindern, den Schwieger- und Pflegeeltern sowie den Geschwistern der Ehefrau des Kriegers in beschränktem Umfange und zwar dann zuteil werden wird, wenn diese die im Tarif benannten nächsten Angehörigen vertreten, weil letztere, was polizeilich festzustellen und zu bescheinigen ist, nicht mehr leben oder aus Alters- oder Gesundheits- oder ähnlichen Rücksichten nicht reisefähig sind. Der Einführungs-Tag für die Maßregel wird von der königlichen Eisenbahndirektion in Berlin zugleich für die übrigen deutschen Staatseisenbahnen alsbald öffentlich bekanntgegeben werden. Den Privateisenbahnen wird nahegelegt werden, sich der Maßregel anzuschließen.

Das (Titel) darf ich um entsprechende Verständigung der für die Ausfertigung der beizubringenden polizeilichen Bescheinigungen zuständigen Stellen ergebenst ersuchen.

**Der Königlich Preussische Minister der öffentlichen
Arbeiten und Chef des Reichsamts für die Ver-
waltung der Reichseisenbahnen.**

gez. v. Breitenbach.

An das Großherzoglich Hessische Staatsministerium in Darmstadt pp.

Bekanntmachung

Um einen Rohstoff von vielleicht größter allgemeiner Bedeutung zu gewinnen, ist es dringend erwünscht, die schwarzen Holunderbeeren (auch Flieder genannt), die in wenigen Wochen zu Boden fallen, durch Ernte zu sammeln.

Die Beteiligung der Schulkinder bei dieser Ernte wird sehr förderlich sein.

Das Sammeln der Holunderbeeren erfolgt von Busch und Baum, und zwar mit der gesamten Volke. Es ist nicht nötig, die Beeren einzeln zu pflücken.

Der Versand erfolgt in ungetrocknetem Zustand in offenen Fässern oder Kisten, welche bis an den Rand gefüllt werden können. Um vor dem Verstauben zu schützen, bedeckt man die offene Seite mit Papier oder Sacktuch und nagelt einen dünnen Streifen Holz darüber. Die Absendung ist mit möglichster Beschleunigung zu bewirken.

Für den Doppelzentner (100 Kilogramm) Holunderbeeren mit Dolden, frei geliefert nach der nächsten Bahnstation, zahlt die Direktion der Diskontogesellschaft hier an den aus dem Frachtbriefe ersichtlichen Absender sechs Mark. Die Bezahlung geschieht für das im Frachtbriefe angegebene Gewicht, soweit Holzverpackung vorliegt. Das Gewicht der Fässer und Kisten wird also mitbezahlt; dagegen verbleiben Fässer und Kisten im Besitz des Empfängers. Die Aufgabe der Sendung erfolgt unfrankiert und zwar Station Berlin. Adressat ist die Expeditiionsfirma: Hoppeditour Knauer, Berlin W. 62, Wichmannstraße 5, die die Weitergabe der Frachtbriefe an die Direktion der Diskontogesellschaft besorgt.

Berlin, den 27. September 1915.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

I. 7905.

Diez, den 6. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich ersuche Sie das Einsammeln der Holunderbeeren in Ihren Gemeinden anzuregen und die gesammelten Mengen an die bezeichnete Adresse abzusenden.

Der Landrat.**Duberkadt.**

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die bei der Musterung der „Dauernd Untauglichen“ benutzten Militärpapiere sind nach Vervollständigung an Sie zur sofortigen Wiederaushändigung an die Inhaber abgegangen.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.

Bimmermann.

J.-Nr. II. 8951.

Diez, den 5. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Aufräumung und Unterhaltung der Be- und Entwässerungsgräben.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 1. Oktober 1901, J.-Nr. 12419 I. — Kreisblatt Nr. 231 — betr. Anzeige der Terminbestimmung über Beginn und Beendigung der Räumarbeiten bringe ich in Erinnerung.

Der Landrat.

Duerkadt.

J. II. 460.

Limburg, den 29. September 1915.

Bekanntmachung

Unter den Rindviehbeständen der Landwirte Ja¹⁵ Bender und Adam Waldschmidt in Würges bei Camberg ist amtlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt und über den versuchten Ort die Gemarkungssperre verhängt worden.

Der Landrat.

J. B.

Elsen.

Nbt. III b. Tgb.-Nr. 20545/9220.

Frankfurt a. M., den 28. September 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbot der Verbreitung von Abhandlungen gegen Schutzimpfungen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den V-lagerungs-zustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Veröffentlichung und Verbreitung aller Abhandlungen, Flugschriften, Propagandaarten und als Manuskript gedruckte Erörterungen, in denen gegen die im Heere angewandten Schutzimpfungen Stellung genommen wird.

XVIII. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.

Der Bundesrat.

W.B. Berlin, 7. Okt. (Amtlich.) In der heutigen Sitzung des Bundesrats gelangten zur Annahme der Entwurf einer Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und Betriebsaufsichtungsvergütungen für das Betriebsjahr 1915-16, die Vorlage betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eischeine für die auf der Elbe verkehrenden Schiffe, der Entwurf einer Verordnung über Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, der Entwurf eines Besoldungs- und Pensionsetats für die höheren Beamten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf das Geschäftsjahr 1916 und der Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Strafgerichte.

Bergan!

Ein Herbstlied.

Immer im Herbst ist es ein Wandern bergab, draußen die Welt pilgert ermüdet zu Grab, auf ihrer Farben prangende Pracht fällt schon die Nacht.

Auch unser Herz, . . . leicht denkt's an Grust und an Grab, mehr wie im Lenz sucht es den stützenden Stab, drohend erhebt sich die ewige Zeit gegen das Heut . . .

Weg damit! . . . Keine Gedanken an's Grab! Stehen im Kampf — alle — landauf und lardab . . . brauchen das Herz und die nervige Hand für's Vaterland.

Stählerne Kraft, eiserner Wille zum Sieg, jetz' am Lebens, helfst uns gewinnen den Krieg, helfst uns, wenn auch das Sterben begann, helfst uns bergan!

W. Schrobbsdorff.

Die Kartoffeln.

Köln, 6. Oktober Von dem Generalsekretär des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands A. Stegerwald-Köln erhält die „Kölnische Volkszeitung“ folgende Zuschrift: Die Verhandlungen zwischen Vertretern der westdeutschen Konsumenten und dem Reichsamt des Innern haben vergangenen Montag in Berlin stattgefunden. Ueber das Ergebnis können Einzelheiten noch nicht veröffentlicht werden, das wird in kurzer Zeit durch die Reichsregierung geschehen. Einstweilen kann den Konsumenten nur angeraten werden, höhere Preise als 3,50 Mark für den Zentner frei Keller für gute Speisekartoffeln unter keinen Umständen zu bezahlen und für den Fall, daß für diesen Preis gute Speisekartoffeln nicht zu erhalten sind, mit der Einkellerung des gesamten Bedarfs noch so lange zu warten, bis die endgültige Beschlüsse des Bundesrats zur Kartoffelversorgung veröffentlicht werden. Die nächsten Tage werden darüber Klarheit bringen.

Land- und Forstwirtschaft.

Die Kalidüngung ist in der Regel um so wirksamer, je früher sie gegeben wird. Daher ist es nur zu empfehlen, die Kalisalze zu allen Früchten schon zeitig im Herbst oder Winter zu geben, damit sie durch die bis zur Bestellung stattfindende Bodenbearbeitung möglichst verteilt und von der Pflanze besser ausgenutzt werden können. Ein Auswaschen in den Untergrund ist nicht zu befürchten. Sachgemäße Düngung neben intensiver Bodenbearbeitung wirft den höchsten Gewinn ab und ist in Verbindung mit der Verwendung von Saatgut erster Qualität die Grundbedingung einer rationellen Bewirtschaftung des Ackers.

Standesamt Bad Ems.

Im Monat September 1915 wurden in die Register eingetragen: 4 Geburten und zwar nur Mädchen, 3 Eheschließungen (1 Kriegseheschließung) und folgende Sterbefälle:

11. September. Der Bahnhofswirt Albert Ludwig Pösch in Bad Ems, 35 Jahre alt,
20. September. Der Bergmann Peter Heinz in Bad Ems, 57 Jahre alt,
21. September. Der Emaillierer Jakob Schauf von Nievern, 50 Jahre alt,
23. September. Die Hotelbesitzerin Witwe Konrad Deller, Wilhelmine Jakobine Theresie Franziska Christiane, geb. Weller in Bad Ems, 56 Jahre alt,
29. September. Die Elisabeth Katharine Pauline Feilbach in Bad Ems, 45 Jahre alt.